

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle: Stadt Augsburg, Ref. OB/D2, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Tel.-Nr. 0821/3 24 30 22, Fax-Nr. 0821/3 24 30 25, E-Mail: gvz@augsburg.de

SATZUNG

über den

Planungsverband

„Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ – GVZ –

vom 12. August 1997

- RABl. Nr. 18 vom 22. August 1997 -

.....

in der Fassung der

4. Änderungssatzung

vom 28. Juli 2010

- RABl. Nr. 12 vom 24. August 2010 -

Die Stadt Augsburg, die Stadt Gersthofen und die Stadt Neusäß haben sich gemäß § 166 Abs. 4 in Verbindung mit § 205 des Baugesetzbuches zu dem Planungsverband „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ zusammengeschlossen. Die von den Beteiligten mit Stadtratsbeschlüssen der Stadt Augsburg vom 24. Juli 1997, der Stadt Gersthofen vom 30. Juli 1997 und der Stadt Neusäß vom 29. Juli 1997 vereinbarte Verbandssatzung und die von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes mit Beschluss vom 16. August 1999 bzw. mit Beschluss vom 9. September 2003 und vom 21. November 2005 beschlossenen Änderungen, wurden mit den Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12. August 1997 Nr. 220-4622/37 bzw. vom 25. November 1999 Nr. 220-4622/37 bzw. vom 28. Oktober 2003 Nr. 220-4605/1 bzw. vom 19. Januar 2006 Nr. 33-4605/1 gemäß Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit aufsichtlich genehmigt.

Die nachstehende Verbandssatzung wurde gemäß Art. 21 Abs.1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 22. August 1997 Nr. 18 bzw. vom 17. Dezember 1999 Nr. 25 bzw. vom 16. Dezember 2003 Nr. 25 bzw. vom 14. Februar 2006 Nr. 2 bzw. vom 24. August 2010 Nr. 12 amtlich bekanntgemacht.

Satzung

über den Planungsverband "Güterverkehrszentrum Raum Augsburg"

in der Fassung der 4. Änderung vom 28. Juli 2010

Präambel:

Die Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß haben für die in ihren jeweiligen Stadtgebieten liegenden Flächen des gemeinsamen Planungsbereiches für ein Güterverkehrszentrum Raum Augsburg mit Stadtratsbeschlüssen vom 22.03.1995 und ergänzenden Beschlüssen zur Änderung des Geltungsbereiches vom 12.06.1996 und 15.05.1997 für die Stadt Augsburg, 27.03.1996 und 14.05.1997 für die Stadt Gersthofen sowie 30.07.1996 und 03.06.1997 für die Stadt Neusäß die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Güterverkehrszentrum Raum Augsburg" eingeleitet.

Die Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen schließen sich gem. § 166 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 205 Abs. 1 BauGB zu einem Planungsverband zusammen, dessen wesentliche Aufgaben in der Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Güterverkehrszentrums und der Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme liegen.

Mit der vierten Änderungssatzung wurde das Verbandsgebiet auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 GVZ reduziert, um die von dem Bebauungsplan nicht umfassten Grundstücke in die Planungshoheit der Städte zurückzuführen. Die drei Städte schlossen in diesem Zusammenhang den als Anlage 3 dieser Verbandssatzung beigefügte Vereinbarung zum Ausgleich von Ansprüchen aus der Reduzierung des Verbandsgebiets.

Die Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß erlassen aufgrund der §§ 166 Abs. 4 und 205 Abs. 1 BauGB nachstehende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

Der Planungsverband führt den Namen "Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg" und hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Planungsverbandes sind

- (1) Stadt Augsburg
- (2) Stadt Gersthofen
- (3) Stadt Neusäß.

§ 3 Verbandsgebiet

Der Geltungsbereich umfasst:

im Gebiet der Stadt Augsburg die Grundstücke der Gemarkung **Oberhausen**

Fl.Nr. 962/2, 962/3, 962/4, 962/5, 962/6, 962/7, 962/8, 962/9, 962/10, 962/11, 962/12, 962/13, 962/14, 962/15, 962/16, 962/17, 962/18, 962/19, 962/20, 962/21, 962/22, 962/24, 970 TF, 970/11 TF, 970/14, 2395 TF, 2395/43, 2395/44 TF,

im Gebiet der Stadt Gersthofen die Grundstücke der Gemarkung **Gersthofen**

Fl.Nr. 594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/14, 594/15, 594/16, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/23, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28, 594/29, 594/30, 594/31, 594/32, 594/33, 594/34, 594/35, 594/36, 594/37, 594/38, 594/39, 594/40, 594/41, 594/42, 594/43, 594/44, 594/45, 594/46, 594/47, 594/48, 594/49,

im Gebiet der Stadt Gersthofen das Grundstück der Gemarkung **Rettenbergen**

Fl.Nr. 298

im Gebiet der Stadt Neusäß die Grundstücke der Gemarkung **Täfertingen**

Fl.Nr. 377/1, 377/2, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377/14, 377/15, 377/16, 377/17, 377/18, 377/19, 377/20, 377/21, 377/22, 377/23, 417/2.

Der Geltungsbereich für das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan und ist dort mit einer durchgehenden Linie umrandet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband überplant das Verbandsgebiet und nimmt insoweit die den Mitgliedern obliegenden Aufgaben gemäß dem Baugesetzbuch wahr.

Vom Planungsverband werden hierzu für den Bereich des Verbandsgebietes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übernommen:

- Aufstellung von Bebauungsplänen
- Erlaß der Entwicklungssatzung und sonstiger Satzungen nach BauGB und BauGB-MaßnG
- die den Gemeinden nach § 36 BauGB obliegende Prüfung von Vorhaben
- Erlaß von Veränderungssperren nach § 14 BauGB
- Antragsrecht über die Zurückstellung von Baugesuchen und Anträgen auf Vorbescheid nach § 15 BauGB
- Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB
- Ausübung von Vorkaufsrechten
- Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB
- Abschluß von städtebaulichen Verträgen nach BauGB-MaßnG
- Anordnung und Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB
- Durchführung der Erschließung nach §§ 123 ff BauGB

- (2) Der Planungsverband nimmt insbesondere sämtliche Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme für das Güterverkehrszentrum sowie zur Beschaffung möglicher Fördermittel und Bewirtschaftung der der Entwicklungsmaßnahme dienenden Mittel wahr.

Der räumliche Bereich der eingeleiteten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit einer durchgehenden Linie, der zuletzt erweiterte Bereich mit einer durchbrochenen Linie gekennzeichnet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Dem Planungsverband können weitere Aufgaben nach § 205 Abs. 4 BauGB übertragen werden.
- (4) Der Planungsverband tritt in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder.

§ 5

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Dem Planungsverband werden von den Verbandsmitgliedern die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Der Planungsverband kann mit dem Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben teilweise oder vollständig Dritte beauftragen.

Die Planungshoheit kann dabei nicht übertragen werden.

§ 6 Organe des Planungsverbandes

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte an:

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg und zwei weitere Vertreter der Stadt Augsburg.
- (2) Der 1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen und weitere zwei Vertreter der Stadt Gersthofen.
- (3) Der 1. Bürgermeister der Stadt Neusäß und weitere zwei Vertreter der Stadt Neusäß.

Jedes Verbandsmitglied im Sinne § 2 dieser Satzung hat drei Stimmen.

Die Verbandsräte werden für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das beschließende Organ. Sie beschließt über alle in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten und mindestens fünf Verbandsräte anwesend sind.
 - (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
 - (4) Soweit sich nicht aus dem KommZG oder aus vorliegender Satzung etwas anderes ergibt, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verbandsräte.
 - (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
-

**§ 9
Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein 1. und 2. Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf je zwei Jahre gewählt. Die erste Amtszeit endet jedoch am 31.10.1998.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus ihrer Mitte.

**§ 10
Stellung und Aufgaben des
Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist ehrenamtlich.

**§ 11
Verbandsverwaltung**

Die Verbandsversammlung beschließt die Art und Weise der Verbandsverwaltung.

**§ 12
Verbandsumlage**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden im Wege der Verbandsumlage gedeckt, soweit sie nicht anderweitig aufgebracht werden.
 - (2) Die Verbandsumlage entfällt auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.
 - (3) Die Umlagebeträge werden in den Haushaltssatzungen für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtrags- haushaltssatzung geändert werden.
 - (4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzu- teilen (Umlagebescheid). Sie werden binnen eines Monats nach Zustellung des Um- lagebescheids fällig, sofern der Umlagebescheid keine andere Fälligkeit vorsieht.
-

§ 13 Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg wird zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend als Sachverständiger herangezogen.

Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 14 Zweckerreichung

Soweit nicht durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung eine abweichende Regelung getroffen wird, wird im Falle der Zweckerreichung das nach Berichtigung des negativen Kapitals verbleibende Vermögen des Verbandes unter den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt oder veräußert und der Ertrag unter den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis geteilt. Grundstücke werden auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet oder veräußert. Verbleibendes Vermögen und verbleibende Schulden gehen zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder über.

§ 15 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen des Planungsverbandes, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Planungsverband.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, 6. August 1997
STADT AUGSBURG

gez. Dr. Peter Menacher

Dr. Peter Menacher
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

Gersthofen, 6. August 1997
STADT GERSTHOFEN

gez. Siegfried Deffner

Siegfried Deffner
1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen

Neusäß, 6. August 1997
STADT NEUSÄSS

gez. Dr. Manfred Nozar

Dr. Manfred Nozar
1. Bürgermeister der Stadt Neusäß

Gersthofen, 6. Dezember 1999 / 5. November 2003 / 26. Januar 2006
PLANUNGSVERBAND GÜTERVERKEHRZENTRUM RAUM AUGSBURG

gez. Siegfried Deffner

Siegfried Deffner
Vorsitzender des Planungsverbandes

Augsburg, 28. Juli 2010
PLANUNGSVERBAND GÜTERVERKEHRZENTRUM RAUM AUGSBURG

gez. Dr. Kurt Gribl

Dr. Kurt Gribl
Vorsitzender des Planungsverbandes

Anlage 1: Lageplan zu § 3 – Verbandsgebiet
Anlage 2: Lageplan zu § 4 Abs. 2 – Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen
Anlage 3: Vereinbarung zum Ausgleich von Ansprüchen aus der Reduzierung des Verbandsgebiets vom 28.07.2010 (ohne Anlagen hierzu)
